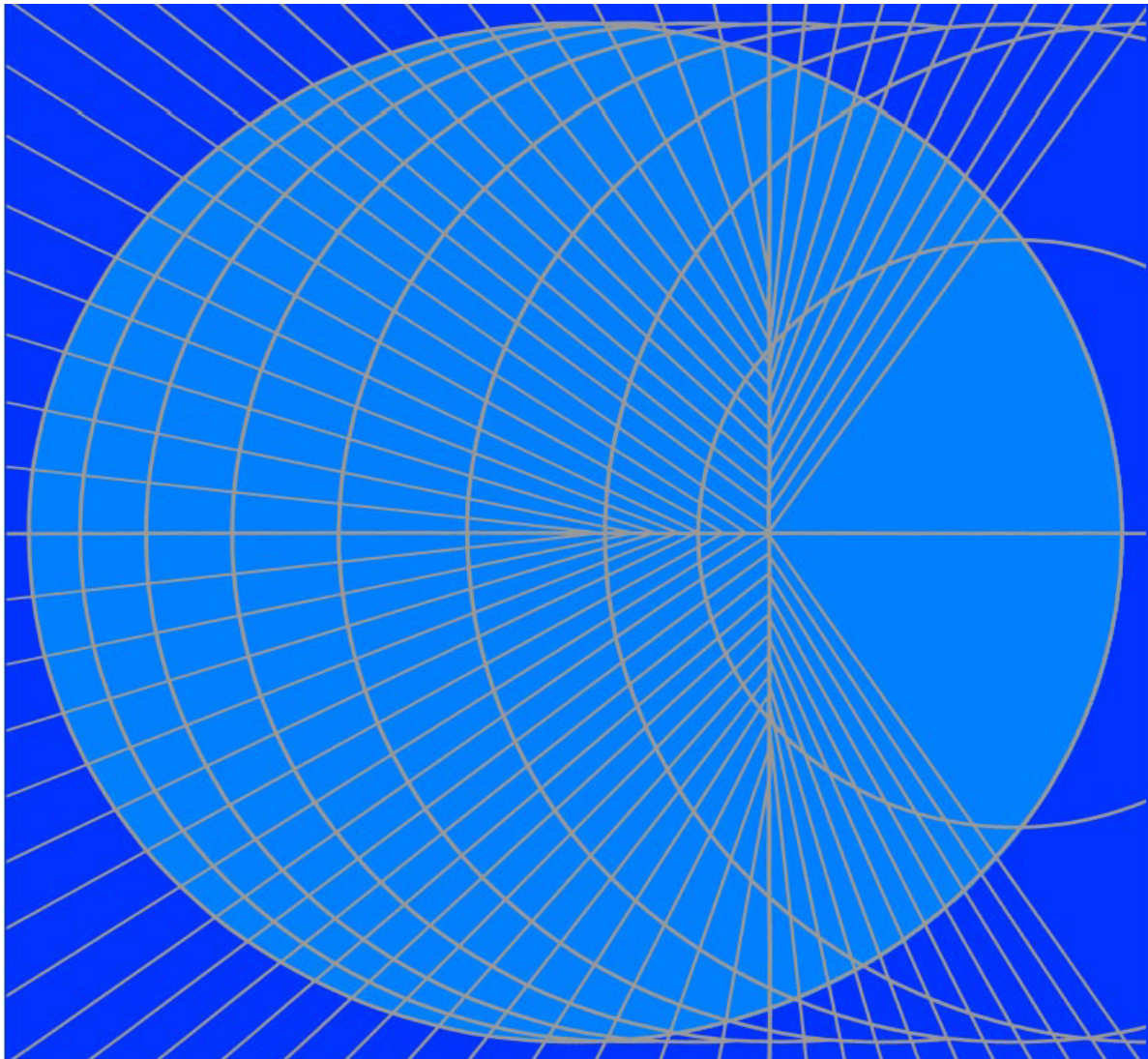


WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2013



Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2 Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	6
3 Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	8
4 Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
5 Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	11
6 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2013	12
› Abgeschlossene Projekte	12
› Laufende Projekte	16
› Veranstaltungen	20
7 Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2013	23
› Professor Dr. Janbernd Oebbecke	23
› Professor Dr. Dirk Ehlers	24
› Dr. Martin Klein	25
› Cornelia Jäger	27
8 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	28
9 Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	37
10 Laudatio Dr. Wolfgang Kuhr	38
Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	39
Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen	42

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.



Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fach-

bereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referententstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschul-lehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.



Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Dem *Leiter* obliegen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Geschäftsführender Direktor:

Professor Dr. Janbernd Oebbecke



› Prof. Dr. Oebbecke

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
- › Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studiengang Verwaltung (VWA)
- › Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- › Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
- › Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts
- › Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

» Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Dirk Ehlers

- › Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (bis 31.07.2013)
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm (bis 31.07.2013)
- › Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (Jura)
- › Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
- › Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance



› Prof. Dr. Ehlers

» Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

- › Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
- › Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
- › Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)
- › Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf



› Dr. Klein

3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein- Instituts

- › Professor Dr. Christoph Brüning, Kiel
- › Professor Dr. Martin Burgi, München
- › Professor Dr. Dirk Ehlers, Münster
- › Dr. Rolf Gerlach, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster
- › Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf
- › Landrat Thomas Kubendorff, Zweiter Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt
- › Landrat Frithjof Kühn, Siegburg
- › Landrat Dr. Ansgar Müller, Wesel
- › Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Münster
- › Landrat Peter Ottmann, Viersen
- › Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg
- › Professor Dr. Martin Schulte, Dresden
- › Professor Dr. Theresia Theurl, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

- › Dr. Joachim Bauer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Landrat Frank Beckehoff, Olpe
- › Professor Dr. Wolfgang Berens, Münster
- › Dr. Dieter Brand, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld
- › Professor Dr. Angela Faber, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln
- › Professor Dr. Reinhard Hendler, Trier
- › Professor Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
- › Professor Dr. Hermann Hill, Staatsminister a. D., Speyer
- › Professor Dr. Jörn Ipsen, Osnabrück
- › Dr. Helmut Keßler, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe a. D., Münster
- › Professor Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg
- › Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch, Landrat a. D., Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster
- › Professor Dr. Winfried Kluth, Halle
- › Sparkassendirektor Heinrich-Georg Krumme, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

- › Dr. Wolfgang Kuhr, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a. D.,
Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster
- › Dr. h. c. Adalbert Leidinger, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Norbert Mörs, Landrat a. D., Düsseldorf
- › Landrat Manfred Müller, Paderborn
- › Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfas-
sungsgerichts a. D., München
- › Professor Dr. Hermann Pünder, LL.M., Hamburg
- › Heribert Rohr, Verbandsdirektor der GVV-Kommunalversicherung
VVG, Köln
- › Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des
Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker
Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn
- › Landrat Wolfgang Spreen, Kleve
- › Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister a. D., Münster
- › Professor Dr. Joachim Wieland, Bielefeld
- › Ministerialdirigent Johannes Winkel, Düsseldorf

5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Leiterin:

Dr. Maria Pottmeyer, LL.M (Cambridge) (bis 31.07.2013)

» Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Jasmin Hölscher, LL.M. (Edinburgh)

E-Mail: jasmin.hoelscher@uni-muenster.de

Cornelia Jäger

(bis 31.10.2013)

E-Mail: cornelia.jaeger@uni-muenster.de

Martin Schröder

(bis 30.09.2013)

E-Mail: martinschroeder@uni-muenster.de

Juliane Wessels

(seit 01.03.2013)

Kommissarische Leiterin (seit 01.09.2013)

E-Mail: juliane.wessels@uni-muenster.de

» Sekretariat:

Hiltrud Martellock

Tel.: +49 (251) 83-26160

Fax: +49 (251) 83-26161

Büro: Aegidiistr. 5 R. 301

E-Mail: martell@uni-muenster.de

6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2013

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2013 die projektbezogene Forschung.

› Abgeschlossene Projekte:

"Personalvertretung in den Sparkassen"

Bearbeiter: *Martin Schröder*



Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Juli 2011 ein neues Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) verabschiedet. Das Gesetz regelt, in welchen Fällen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Entscheidungen in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einbezogen werden. Auf dem Weg zurück zum „Mitbestimmungsland Nr. 1“ hat sich die rot-grüne Landesregierung bei der Novellierung des LPVG NRW (Gesetz vom 5. Juli 2011, GVBl. NRW 2011 Nr. 16 S. 335 ff.) viele Regelungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zum Vorbild genommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 LPVG NRW werden bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet. Damit unterfallen auch die nordrhein-westfälischen Sparkassen – allesamt Anstalten des öffentlichen Rechts – dem LPVG NRW. Für ihre über 60.000 Beschäftigten bedeutet dies, dass deren Interessen gegenüber der Sparkasse durch einen Personalrat vertreten werden, der nach den Regeln des LPVG NRW in bestimmte Entscheidungen des Sparkassenvorstands einbezogen werden muss. In privaten Kreditinstituten werden Arbeitnehmer durch einen Betriebsrat vertreten. Für diesen sind die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes maßgeblich.

Betriebliche Mitbestimmung in deutschen Banken ist somit zweigeteilt. In den öffentlich-rechtlichen Sparkassen findet das jeweilige Landesper-

sonalvertretungsgesetz Anwendung. Für private Kreditinstitute gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Das verwundert, wenn man bedenkt, dass Sparkassen und Privatbanken denselben Markt bedienen. Es ist daher durchaus diskutabel, möglicherweise bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu vermindern.

An dieser Stelle knüpft die Arbeit an. In zwei Teilen wird untersucht, ob es gerechtfertigt ist, dass Sparkassen in Sachen Personalvertretung anderen Regelungen unterworfen sind als ihre privaten Konkurrenten.

Dabei ist im ersten Teil zu klären, wie die Begriffe des LPVG NRW, bei dessen Abfassung der Gesetzgeber die klassische Behörde aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung im Blick hatte, auf Sparkassen anzuwenden sind.

Im zweiten Teil werden die für die Sparkassen relevanten Vorschriften des LPVG NRW denen des Betriebsverfassungsgesetzes gegenübergestellt. Nach einer Darstellung der grundlegenden Unterschiede zwischen den Personalvertretungsgesetzen und dem Betriebsverfassungsgesetz wird insbesondere auf die Unterschiede zwischen Personal- und Betriebsrat sowie Dienst- und Betriebsvereinbarung eingegangen. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet aber die Gegenüberstellung der einzelnen Beteiligungsrechte und der hierzu bestehenden Beteiligungsverfahren. Abschließend werden die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Rechte der Beschäftigtenvertretung, die unterschiedlichen Sanktionsregelungen und der zur Verfügung stehende Rechtsschutz verglichen.

Im Ergebnis hat der Vergleich zu Tage gebracht, dass die öffentlich-rechtlichen Sparkassen bei der betrieblichen Mitbestimmung „unter dem Strich“ Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren privaten Konkurrenten genießen. Die bestehenden Wettbewerbsvorteile sind aber letztlich sachlich gerechtfertigt. Da die Beschäftigten in den öffentlich-rechtlichen Sparkassen dem öffentlichen Dienst angehören, haben sie eine Einschränkung ihrer Beteiligungsrechte aufgrund des den öffentlichen Dienst prägenden Prinzips demokratischer Legitimation hinzunehmen. Die Zweiteilung der betrieblichen Mitbestimmung in deutschen Kreditinstituten wird deshalb bestehen

bleiben, solange eine Bindung der Sparkassen an ihre kommunalen Träger existiert.

Die Arbeit wird als Band 70 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

„Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen“

Bearbeiterin: *Cornelia Jäger*



Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben spielt in Zeiten knapper öffentlicher Kassen in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine große Rolle. Im Rahmen der Arbeit wurde die strikte Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LV NRW) auf ihre gesetzliche Ausgestaltung hin untersucht. Ebenso wurde das 2004 zeitgleich mit der Verfassungsänderung verabschiedete Konnexitätsausführungsgesetz kritisch beleuchtet.

Zwar suggeriert die prägnante Kurzformel „Wer bestellt, bezahlt“, die häufig zur Erläuterung herangezogen wird, dass es sich bei den strikten Konnexitätsregelungen um eine einfache Materie handelt. Allerdings zeigt sich bei genauer Analyse, dass es sich bei der Neufassung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW um eine rechtstechnisch schwierige Vorschrift handelt. Insbesondere hat die zeitgleiche Verabschiedung des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) Fragen bezüglich des Verhältnisses von Landesverfassung und einfachgesetzlich normiertem Ausführungsgesetz aufgeworfen.

Festzuhalten ist, dass die Einführung der strikten Konnexität in Art. 78 Abs. 3 LV NRW die kommunale Selbstverwaltung in finanzieller Hinsicht gestärkt hat. Von ihrer Reichweite her betrachtet, ist Art. 78 Abs. 3 LV NRW als eine recht umfassende Vorschrift einzuordnen. Eine Verlagerung von Aufgaben durch das Land NRW auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Berücksichtigung der Finanzie-

zung ist nicht mehr möglich. Die Wirkung der Konnexitätsregelung wurde durch die Schaffung des Aufgabenübertragungsverbots in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG im Rahmen der Föderalismusreform I von 2006 noch verstärkt.

Allerdings wirft die konkrete Anwendung der Norm im Einzelfall häufig Schwierigkeiten auf. Erste verfassungsgerichtliche Urteile konnten zwar Klarheit zu bestimmten Tatbestandsmerkmalen bringen, die richtige Anwendung der Norm bleibt dennoch die Ausnahme. Dies ist dem Paradox geschuldet, dass das Land selbst eine Norm geschaffen hat, mit der es seine eigene Handlungsfreiheit beschränkt hat.

Die Schaffung des einfachgesetzlichen KonnexAG hat mehr Fragen als Antworten zur Anwendung der Verfassungsnorm aufgeworfen. Teilweise widersprechen sich die Ausgestaltungen im KonnexAG und der Verfassungsinhalt. Daher können einzelne Normen des KonnexAG noch verfassungskonform ausgelegt werden, andere müssen dagegen aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts als verfassungswidrig eingestuft werden. Dementsprechend wurden in der Arbeit konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Verfassungsnorm und KonnexAG sowie zur Vereinfachung des KonnexAG gemacht. Diese Vorschläge können im gerade stattfindenden Evaluationsverfahren zum KonnexAG berücksichtigt werden.

Die Arbeit wird in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts als Band 71 veröffentlicht.

› Laufende Projekte:

"Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und ihre Auswirkungen auf die Sparkassen"

Bearbeiterin: *Jasmin Hölscher*



Im Dezember 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das Regelwerk „Basel III – Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ verabschiedet. Basel III enthält umfassende Reformen der 2004 veröffentlichten und zum 1. Januar 2007 in deutsches Recht umgesetzten Rahmenvereinbarung Basel II, deren Regelungen sich im Zuge der Finanzkrise als nicht ausreichend erwiesen hatten, um das Bankensystem zu stabilisieren. Die Reformen zielen darauf ab, die Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals zu erhöhen, um Kreditinstitute und das Bankensystem insgesamt weniger anfällig für Finanzmarkturbulenzen zu machen und die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Auf EU-Ebene soll Basel III durch eine Richtlinie und eine Verordnung umgesetzt werden, die die Bankenrichtlinie 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG ersetzen sollen. Die Kommission hat im Juli 2011 jeweils einen Vorschlag für eine Verordnung (KOM (2011) 452 endgültig) und für eine Richtlinie (KOM (2011) 453 endgültig) vorgelegt, wobei die wesentlichen Regelungen zum Eigenkapital – insbesondere auch zur Eigenkapitaldefinition – in dem Vorschlag für die Verordnung zu finden sind. Die Richtlinie enthält Vorgaben für die von den Banken vorzuhaltenden Eigenkapitalpuffer. Ursprünglich sollten die Verordnung und die Richtlinie bis Ende 2012 durch Parlament und Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 294 AEUV verabschiedet werden, damit die neuen Regeln am 1. Januar 2013 hätten in Kraft treten können. Dies ist nicht gelungen, eine Verabschiedung steht noch aus. Die Bundesregierung hat auf Grundlage der Vorschläge allerdings bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Vorgaben der Verordnung vorgelegt (erste Lesung im Bundestag im Okto-

ber 2012, BT-Drs. 17/10974; Stellungnahme des Bundesrats im November 2012, BR-Drs. 510/12(B)).

Der Vorschlag für die Verordnung sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften eine enge Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor, die Entwürfe technischer Regulierungs- und Umsetzungsstandards erarbeiten soll, um durch die Verordnung festgelegte Kriterien zu präzisieren und ihre einheitliche Anwendung zu gewährleisten („Single Rulebook“). Die EBA hat bereits Konsultationspapiere zu Entwürfen solcher Standards erarbeitet (EBA/CP/2012/02; EBA/CP/2012/11).

Die Arbeit stellt in einem Grundlagenteil zunächst das Eigenkapital der Banken als Regulierungsinstrument vor und geht auf die Merkmale von regulatorischen Eigenkapitalinstrumenten ein. Nach einer kurzen Vorstellung des Regelwerks Basel III und seiner Umsetzungsrechtsakte auf EU- und nationaler Ebene widmet sich der Grundlagenteil abschließend der Rolle der EBA bei der Umsetzung der Eigenkapitalvorgaben.

Das zweite Kapitel der Arbeit stellt die neuen Eigenkapitalvorgaben detailliert vor und geht an entsprechenden Stellen auf die durch die EBA erarbeiteten Standards ein. Zuerst wird der Zähler des Solvabilitätskoeffizienten in den Blick genommen, indem die neuen Vorgaben zu Qualität (Eigenkapitalkomponenten) und Quantität (Eigenkapitalpuffer) des Eigenkapitals vorgestellt werden. Anschließend wird der Nenner des Solvabilitätskoeffizienten – also die Risikogewichtung von Aktiva – in den Blick genommen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der sparkassenrechtlichen Ausrichtung der Arbeit soll sich die Darstellung auf die Gewichtung von Kommunal- und Mittelstandskrediten im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes beschränken. Abschließend wird auf die risikounabhängige Leverage Ratio eingegangen.

In einem dritten Teil sollen die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorgaben für die Sparkassen untersucht werden. Zuerst wird die Rolle der Sparkassen im dreigliedrigen deutschen Bankensystem vorgestellt, wobei der Fokus auf der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen liegt. Die neuen Eigenkapitalvorschriften sollen daraufhin untersucht werden, inwieweit sie

den Besonderheiten dezentral agierender deutscher Sparkassen und ihres Geschäftsmodells Rechnung tragen. Es soll auch auf Abzüge vom Eigenkapital aufgrund mittelbarer Beteiligungen im Sparkassenverbund eingegangen werden.

„Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“

Bearbeiterin: *Juliane Wessels*



In Nordrhein-Westfalen wird eine Vielzahl von Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Landes. Abhängig davon, ob es sich um freiwillige bzw. pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder um sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß Art. 78 Abs. 4 S. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) und § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt, stehen dem Land unterschiedlich weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung zu.

Bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben können die Kommunen die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben eigenverantwortlich bestimmen. Das Land ist in diesem Zusammenhang lediglich befugt, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen (sog. allgemeine Aufsicht, § 119 Abs. 1 GO NRW).

Weitergehende Ingerenzrechte stehen dem Land demgegenüber im Hinblick auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu. Dieser Aufgabentyp ist zwar nach inzwischen herrschender Auffassung ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe einzuordnen. Im Unterschied zu den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verfügt das Land aber über ein gesetzlich näher bestimmtes Weisungs- und Aufsichtsrecht, Art. 78 Abs. 4 S. 2 LVerf NRW, § 3 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GO NRW. Die Aufsicht des Landes über diese Aufgaben wird als Sonderaufsicht bezeichnet und richtet sich nach den hierüber erlassenen Gesetzen, § 119 Abs. 2 GO NRW. In Abgrenzung zur allgemeinen Aufsicht erstreckt

sich die Sonderaufsicht nicht nur auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, sondern – im gesetzlich bestimmten Umfang – auch auf die Zweckmäßigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung. Das Land kann somit im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung steuern.

In der Praxis erfolgt die Steuerung des Landes auf unterschiedliche Art und Weise. Neben der Nutzung der formellen Sonderaufsichtsmittel, zu denen insbesondere das Unterrichts- und Weisungsrecht (z. B. gemäß § 8 und § 9 des Ordnungsbehördengesetzes NRW) gehören, werden im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch eine Vielzahl anderweitiger Steuerungsmechanismen eingesetzt. Verschiedene Faktoren prägen und beeinflussen dabei die Steuerung seitens des Landes. Nicht selten kommt es dabei zu Unstimmigkeiten zwischen Land und Kommunen, die die Art und Weise sowie den Umfang der Steuerung betreffen.

Gegenstand und Ziel der Arbeit ist es, die Steuerungspraxis des Landes im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu untersuchen und Inhalt und Grenzen herauszuarbeiten. Hierzu soll zunächst anhand von zwei ausgewählten Aufgabenbereichen, der Lebensmittelüberwachung und der Heimaufsicht, die Praxis der Steuerung des Landes dargestellt werden. Daran anknüpfend sollen aus der Steuerungspraxis resultierende rechtliche Fragestellungen erörtert werden. In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf die Thematik des Rechtsschutzes und der Haftung eingegangen werden.

› Veranstaltungen:

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Kooperation“

Am 13.03.2013 wurde im Schloss der Universität Münster im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts über das aktuelle Thema der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) diskutiert. In drei wichtigen Entscheidungen (Urt. v. 15.04.2010 – V R 10/09 –, v. 10.11.2011 – V R 41/10 – u. v. 01.12.2011 – V R 1/11) hatte der BFH das Fehlen der Umsatzsteuerpflicht bei interkommunalen Kooperationen als europarechtswidrig eingeordnet.

Der Geschäftsführende Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, hob bei der Begrüßung der zahlreich erschienenen fachkundigen Zuhörer die Bedeutung des Steuerrechts für kommunale Organisationsstrukturen hervor. Im Anschluss sprachen die beiden hochkarätigen Experten zur Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Kooperation. Zunächst hielt Dr. Rüdiger Messal, Staatssekretär des Finanzministeriums NRW, seinen Vortrag aus der Perspektive der öffentlichen Finanzverwaltung. Anschließend analysierte und bewertete Prof. Dr. Joachim Englisch, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Münster, das Thema eingehend aus wissenschaftlicher Sicht. An die Fachvorträge schloss sich eine engagierte Diskussion an, die von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer



des Landkreistags NRW, moderiert wurde. Dabei zeigten sich die Komplexität und Brisanz des Themas deutlich.

Nähere Informationen zur thematischen Einordnung, eine ausführliche Diskussionszusammenfassung sowie die beiden Fachvorträge finden sich im EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2013, S. 137 ff.

„Tariftreue- und Vergabegesetz“

Am 06.11.2013 fand im Rahmen der Reihe „Kommunalverwaltung

aktuell – Wissenschaft und Praxis“

des Freiherr-vom-Stein-Instituts im

Schloss der Universität Münster

eine Vortragsveranstaltung zum

aktuellen Thema „Tariftreue- und

Vergabegesetz“ statt. Zahlreiche

Länder haben in jüngerer Zeit ge-

setzliche Regelungen zu sozialen

und umweltrelevanten Anforder-

ungen erlassen, die öffentliche

Auftraggeber bei der Vergabe öf-

fentlicher Aufträge an die Bieter zu

stellen haben. Nachdem der Euro-

päische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2008 die Tariftreuregelung des

Niedersächsischen Vergabegesetzes für mit der Dienstleistungs-

freiheit nicht vereinbar erklärt hat (Rüffert-Entscheidung), mussten

auch andere Länder (u. a. Nordrhein-Westfalen) ihre Tariftreue- und

Vergabegesetze anpassen. Neben arbeitnehmerschützenden Anforder-

ungen hinsichtlich Tariftreue und Mindestlohn, der Einhaltung

internationaler Kernarbeitsnormen sowie der Frauenförderung und

der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zählen auch Aspekte des

Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu den „vergabefremden

Kriterien“, die öffentliche Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen im

Blick haben müssen.



In seinem Begrüßungswort wies Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, auf die

beachtliche Länge des am 01.05.2012 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW) hin und warf die Frage auf, ob die Länge des Gesetzestextes auch mit dem Nutzen der Regelungen korreliere.

Sodann beleuchtete Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M., Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht (einschl. Europarecht), Verwaltungswissenschaft und Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School in Hamburg, die „Rechtsprobleme des Arbeitnehmerschutzes in den neuen Landesvergabegesetzen“ aus wissenschaftlicher Sicht. Anschließend berichtete Dr. Olaf Gericke, Landrat des Kreises Warendorf, aus der Sicht der Praxis über die Erfahrungen mit der Umsetzung des TVgG NRW. Den Fachvorträgen folgte eine angeregte Diskussion, die von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, geleitet wurde.



7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2013

› Professor Dr. Janbernd Oebbecke

- › Anmerkung zu HessStGH, Urt. v. 21.05.2013 – P.St. 2361 –,
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2013, S. 1156 f.

- › Artikel „Staatskirchenrecht“,
in: Heinzmann (Hrsg.), Lexikon des Dialogs, Grundbegriffe aus Christentum und Islam, Band 2, Freiburg u. a. 2013, S. 647 f.

- › Denkmalschutz,
in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 2, 3. Auflage 2013, S. 304 ff.

- › Reaktionen des Rechts auf kommunale Finanzprobleme,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2013, S. 1409 ff.

- › Podiumsdiskussion,
in: 125 Jahre Provinzialordnung für Westfalen, LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, Dokumentation der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 07.11.2011, S. 21 ff.

- › Die Zuständigkeiten des Rates und des Bürgermeisters nach der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung,
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2013, S. 469 ff.

- › Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Senat und Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW,
in: Verwaltungsrundschau (vr) 2013, S. 401 ff.

- › Diskussion,
in: Michael Breuer, Kommunale Sparkassen – Aktualität und Weiterentwicklung des öffentlichen Auftrages, Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, 2013

› **Professor Dr. Dirk Ehlers**

› Die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen, in: Heckmann/Schenke/Sydow (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit im Wandel, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 1123 ff.

› § 130 Staatskirchenrecht,
in: Kube u. a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Band II, Festschrift für Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2013, S. 1417 ff.

› Amtshaftung im Bereich der Fusionskontrolle,
in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2013, S. 495 ff. (gemeinsam mit David Stadermann)

› Der Anspruch auf Erteilung von Verwaltungsinformationen – Teil 1,
in: Juristische Ausbildung (Jura) 2013, S. 1124 ff. (gemeinsam mit Kristin Vorbeck)

› Der Härtefall im Spielhallenrecht bei Auseinanderfallen von Erlaubnis- und Betriebsinhaber,
in: Gewerbearchiv (GewArch) 2013, S. 457 ff. (gemeinsam mit Professor Dr. Bodo Pieroth)

› Verantwortung im öffentlichen Recht,
in: Die Verwaltung 2013, S. 467 ff.

› Staatshaftung im Multimediabereich,
in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia Recht, Teil 18.3, 2013, S. 1 ff. (gemeinsam mit David Stadermann)

Bücher:

› Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 2 , 3. Auflage, Heidelberg 2013

› Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 3, 3. Auflage, Heidelberg 2013

› Ehlers/Terhechte/Wolffgang/Schröder (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des Rechtsschutzes und der Streitbeilegung im Außenwirtschaftsrecht, Frankfurt 2013

Rezensionen:

› Ossenbühl, Fritz/Cornils, Matthias, Staatshaftungsrecht, 6. neu bearbeitete Auflage, München 2013,
in: Die Verwaltung 2013, S. 585 ff.

› Dr. Martin Klein

› Flächenschutz versus Wirtschafts- und Standortförderung“,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1/Januar 2013, S. 1

› U 3 – Ausbau: Kooperation anstatt Konfrontation,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 2/Februar 2013, S. 37

› Das Bildungs- und Teilhabepaket und der weite Weg zur Chancengleichheit,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/März 2013, S. 89

› Perspektiven der Kreise zwischen Dezentralisierung und Konzentration öffentlicher Aufgaben,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/März 2013, S. 117 ff.

› Von falschen Signalen und notwendigen Anreizen – Beamtenbesoldung nach dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2013, S. 133

› Inklusion am Parlament vorbei?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2013, S. 169

› Kommunaler Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen: Aktualisierung dringend geboten!,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2013, S. 177 ff.

› Konnexität in NRW: Das Land duckt sich weg, die Kommunen löffeln aus,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2013, S. 213

› Betreuungsgeld – Startschuss für den familienpolitischen Zankapfel zum 1. August 2013,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2013, S. 265

› Schulische Inklusion in NRW – Low Budget-Inklusion?,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2013, S. 325

› Umlageentwicklung: Trotz intensiven Eigenkapitaleinsatzes kann Aufwandssteigerung nicht aufgefangen werden. Haushaltsentwicklung der Kreise und Landschaftsverbände im Jahr 2013,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2013, S. 329 ff. (zusammen mit Dr. Christian von Kraack, Hauptreferent beim Landkreistag NRW)

› Servicehelfer in Altenheimen – Chancen für innovative Ideen in NRW?,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2013, S. 385

› Verkehrsinfrastruktur: Im Westen knirscht es,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 11/November 2013, S. 425

› Wie gut ist die amtliche Lebensmittelüberwachung?,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2013, S. 477

› **Cornelia Jäger**

› Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Kooperation –
Tagungsbericht des FSI,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 4/April 2013, S. 139 f.

› Und wer zahlt den Belastungsausgleich bei Aufgabenübertragungen
durch Bundes-, Europa- und Völkerrecht? – Aktuelle Fragen rund um
die nordrhein-westfälische Konnexitätsregelung,
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2013, S. 121 ff.

8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:



Band 69 Simon Fry

Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)

Band 68 Jessica Isenburg

Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias Stork

Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas Jungkamp

Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund

Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde

Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth

Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe

Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann

Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels

Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein /
Dörte Diemert (Hrsg.)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer

Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

- Band 50 Sven Oliver Hoffmann
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 Barbara Lübbecke
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 Antje Wittmann
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 Frank Placke
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 Marco Kulosa
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 Volker Schepers
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 Thomas Harks
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 Hermann Pünder
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 Ansgar Hörster
Die Wahrnehmung der Sozialhilfefaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann

Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg

Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber

Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk

Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

- Band 34 Raphael Lohmiller
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger Obermann
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder
(Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 Anke Freisburger
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun Schnell
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 Olaf Otting
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber /
Alexander Schink (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit Twehues

Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea Krebs

Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)

Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

Band 23 Ute Adam

Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)

Band 22 Jürgen Brügge

Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)

Band 21 Jan Bodanowitz

Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)

Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)

Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)

Band 19 Angela Faber

Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)

- Band 18 Hans Vietmeier
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger
(Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul Peter Humpert
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe Erichsen
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen Wolff
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander Schink
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989
(563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger
(Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar Müller
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke Bartels

Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner Hauser

Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd Oebbecke

Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans Jürgen Fishedick

Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd Oebbecke

Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink

Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel

Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink

Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd Oebbecke

Zweckverbandbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.

Unter der Internetadresse „<http://www.jura.uni-muenster.de/fsi>“ findet sich die Einstiegsseite.

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“.

Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundenene Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

The screenshot shows the website of the Freiherr-vom-Stein-Institut. At the top, there is a header with the university logo and name: "WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER" and "RECHTS-WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT". Below this is a navigation bar with links for "Offentliches Recht", "Zivilrecht", "Strafrecht", and "Mitglieder". The main navigation menu includes "Forschen", "Organisation", and "Veranstaltungen". On the left side, there is a contact information box for the "Freiherr-vom-Stein-Institut" led by Prof. Dr. Oebbecke, located at Aegidiistr. 5, 48143 Münster, with phone and fax numbers and an email address. The main content area features a large image of the building and a welcome message: "Herzlich willkommen auf den Seiten des Freiherr-vom-Stein-Instituts". Below the image, it states: "Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster". A link for "weitere aktuelle Meldungen" is provided. On the right side, there is a search bar with a "Suchwort" field and a "Suche" button, and a list of related institutions including "Landkreistag Nordrhein-Westfalen", "Kommunalwissenschaftliches Institut", "Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht", and "Freiherr-vom-Stein Gesellschaft e.V."

Dr. Wolfgang Kuhr und das Freiherr-vom-Stein-Institut



Die Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts sieht „zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts“ neben dem Vorstand und dem Beirat als drittes Organ das Kuratorium vor. Nach Gründung des Instituts durch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen im Jahr 1981 war Dr. Wolfgang Kuhr von 1982 bis 2001 erster Vorsitzender des Kuratoriums und blieb auch danach dessen Mitglied, bis er mit Ablauf des Jahres 2013 im Alter von 80 Jahren auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist. Dr. Kuhr war nach dem Assessorexamen drei Jahre Handlungsbevollmächtigter des Bankhauses Hermann Lampe KG. Im Jahre 1965 wurde er zum allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors des Kreises Herford und dort kurze Zeit später zum Oberkreisdirektor gewählt. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren u. a. der Bau eines Schwerpunktkrankenhauses und dreier Berufsschulen des Kreises. In seine Amtszeit fiel auch die kommunale Gebietsreform. 1975 wechselte er zur damaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale, wo er zuerst Generalbevollmächtigter und Chefsyndikus, dann stellvertretendes Mitglied des Vorstandes und anschließend von 1977 bis 1988 Vorstandsmitglied war. Nach seinem Ausscheiden war er als Rechtsanwalt tätig und machte seine Erfahrungen als Lehrbeauftragter für die Studierenden der Politikwissenschaft der Universität Münster fruchtbar. Mit einer Arbeit über die kommunalen Sparkassen promovierte er 1990 zum Dr. phil. Nach 1995 war er lange Jahre Präsident des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Im Freiherr-vom-Stein-Institut war Dr. Kuhr über Jahrzehnte ein Garant für Stabilität und Kontinuität. Das Institut verdankt ihm vor allem seine Alleinstellung in der sparkassenrechtlichen Forschung. Auf seine Vermittlung geht das Engagement des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe zurück. Seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre beteiligen sich die Sparkassen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreistag an der Finanzierung des Instituts. Dass inzwischen zwölf sparkassenrechtliche Monographien im Institut entstanden sind, wäre ohne das Engagement des damaligen Kuratoriumsvorsitzenden Dr. Kuhr nicht denkbar gewesen und bleibt dauerhaft sein Verdienst.

Anhang 1 - Satzung

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

- (1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Anhang 2 - Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-
Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nord-
rhein-Westfalen

Der Vorsitzter

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger

Impressum

- › Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen an
der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster

(Geschäftsführender Direktor: Professor
Dr. Janbernd Oebbecke)
- › Redaktion: Hiltrud Martellock
- › Layout: Dina Huang, Zara Janssen, Samira
Thiery
- › Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
Email: fsi@uni-muenster.de
<http://www.jura-uni-muenster.de/fsi>
- › Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße
14-16, 48143 Münster
- › Auflage: 280 Exemplare
- › Erscheinungsort: Münster